ZEICHENERKLÄRUNG **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (4) BauGB GEMÄSS § 9 (1) BauGB Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 87 (4) HBO und § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhender Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977 (GVBI. S. 102) beschlossen gem. § 5 HGO Bauliche Anlagen Die Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung und Höhenlage der ba lichen Anlagen gemäß § 9 (1) Ziffer 2. bzw. § 9 (2) BauGB ART DER MASS DER ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW NUTZUNGS RAIII ICHEN RAULICHEN FINSCHRÄNKUNGEN Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch eine Richtungsangabe (Pfeil) in der Planzei NUTZUNG BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15. SEPT. 1977, MUTTHING nung verbindlich festgesetzt, (Hauptfirstrichtung). GEÄNDERT DURCH VERDRONUNG VOM 2.1.1 Zulässig sind Sattel- und Walmdächer, bei versetzten Geschossen auch dächer mit einer Dachneigung von 20° bis 45° alter Teilung. § 9 (1) 1. BauGB 1.1.2 Bezugshöhe für die Höhenlage der baulichen Anlagen ist der Anschnitt des natürlichen G 23 LANUAR 1990 2.1.2 Der Richtungspfeil für die Stellung der baulichen Anlagen gilt auch für die Ri o = offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO Oberkante Fußboden des untersten bzw. ersten Vollgeschosses darf, an der Mitte der Außenwand des Hauses gemessen, talseits nicht mehr als 0,1 m unter bzw. bergseits nicht mehr als 0,6 m über dem Anschnitt des natürlichen Geländes liegen. Bezugspunkt ist die Mitte der Außenwand des Gebäudes. Flurstücks-Ni tung des Hauptfirstes. Bei Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind Aus g = geschlossene Bauweise, § 22 (3) BauNVO z.B. © 3809 2.1.3 Als Bedachungsmaterial der Dächer sind rote Ziegel und rote Zementdachpfan-Die der Versorgung des Gebietes dienenden Trafostationen sind ohne Grenzabstand auf de Freistehende Garagen gemäß § 9 (1) 4. BauGB sind flach, Dachneigung max. 3 %, abzudecken und extensiv zu begrünen. GRZ GFZ rückwärtigen und den seitlichen Grundstücksgrenzen zu errichten (abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO). Festsetzunger Gem. § 1 (6) 1. BauNVO sind Anlage In den Gebieten 4.2 a, 4.2 b und 6.1 darf die Traufhöhe auf der Bergseite 6,5 m 1.5 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 BauNVO durch Baugrenzen festge und die Firsthöhe auf der Bergseite 9,5 m über gewachsenem Gelände nicht überschreiten. 4.1a Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB 2.2.0 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen 0,3 0,5 Garagen mit einer Länge bis zu 8.0 m und einer Höhe bis zu 2,5 m sind innerhalb der übe 4.2a 2.2.1 Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen der privaten Grundstücke sind zu mindestens 50 % als Grünflächen anzulegen und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern auf mindestens der Hälfte der Grünflächen zu bepflanzen. baubaren Grundstücksfläche oder im Bauwich (gemäß HBO) zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) ist ein Mindestabstand de - Parkstreifen unbefestigter Weg. Fußweg Garagen im Erd- bzw. Sockelgeschoß der baulichen Anlagen sind - sofern Belange der Ver-kehrssicherheit und gestalterische Gesichtspunkte nicht entgegenstehen - zulässig, wenn sie zur Straße in einer vertretbaren Höhendifferenz liegen. Als vertretbar gilt ein Gefälle zur Garage von maximal 10 % und eine Steigung zur Garage von maximal 15 %. 2.2.2 Stellplatzflächen gemäß § 9 (1) 22. BauGB sind mit wasserdurchlässigem Mate-Gem. § 1 (6) 1. BauNVO sind Anlagen gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig. Gem. § 22 (2) BauNVO sind nur Einzel-0,3 —Baugrenze, § 23 (3) BauNVO —überbaubare Grundstücksfläche, § 23 BauNVO —Stellung der baulichen Anlagen, § 9 (1) 2. BauGB —unverbindlicher Bebauungsvorschlag 4.1b 1.3.0 <u>Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</u> gemäß § 9 (1) Ziffer 25. a) BauGB -Fläche für Nebenanlagen, hier: Garagen und Stellplätze 0.3 0.5 § 9 (1) 22. BauGB In dem entsprechend der Zeichenerklärung durch die Planzeichnung näher bestimmten Umfange (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Einzelbäume und Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten. 4.2b ngsfläche, hier Elektrizität (Trafostation Gem. § 1 (6) 1. BauNVO werden Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Gem. § 1 (5) BauNVO sind Anlagen gem. § 6 (2) BauNVO zifte Gartenbaubetriebe und 7. Tarkstellen 0,3 0,5 6.1 öffentliche Grünfläche, § 9 (1) 15. BauGB 1.3.3 Für Garagen gemäß § 9 (1) Ziffer 22. BauGB wird extensive Dachbegrünung festgesetzt 1.3.4 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost und den Kabeltrassen der HEAG gepflanzt werden (DIN 18 920). Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Baumwurzeln von den Fernmeldeanlagen und den Kabeltrassen fernzuhalten. *** 0.6 1.2 nicht zulässig 6.2 mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Roßdorf zu belastende Fläche und Versorgungsfläche der HEAG § 9 (1) 21. BauGB Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Ziffer 25. b) BauGB Fläche für 0,4 0,8 Kindergarten ten Gemeir In dem entsprechend der Zeichenerklärung durch die Planzeichnung näher bestimmten Umfange (das Erhalten von Bäumen und Sträuchern), sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorhandene Bäume und Sträucher zu unterhalten. Lärmschutzanlage, § 9 (1) 24. BauGB bedart ger Fläche für Aufschüttungen, § 9 (1) 26. BauGB Grenze zwischen Gebieten unterschiedlichen Maßes der Nutzung, § 16 (5) BauNVO ****** Die im § 23 (5) BauNVO begründete Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 1 BauNVO - auch außerhalb der überbaubaren Flächen - wird insoweit eingeschränkt, als die Nebenanlagen nur in baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude errichtet werden dürf-und insgesamt eine bebaute Fläche von 10,00 m² nicht überschreiten. Ausgleichsflächen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgt in der Ge-Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20. BauGB markung Gundernhausen, Flur 6, Flurstücks-Nr. 70/2 (11 294qm), das Anlegen einer Feldholzinsel mit ruderalem Randsaum und auf einem Teil 1.6.0 <u>Die Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers</u> Erhalt der Obstbäume und -gehölze, Neuanlage vor des Flurstücks-Nr. 82 (10.000 gm) das Anlegen einer Streuobstwiese Die am Hang oberhalb und unterhalb der öffentlichen Verkehrsflächen entstehender Böschungen sind auf den Baugrundstücken zu verziehen und zu dulden. Stützmauern an der straßenseitigen Grundstücksgrenze sind bis maximal 0,5 m Höhe über Bereich ohne Ein- und Ausgang Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25. a) BauGB FELDGEHÖLZ MIT RUDERALEM Großkroniger Obstbaum Hochstamm oder Laubbaum: Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bunde z.B. Apfel, Birne, Hauszwetsche, Süßkirsche, Walnuß, immissionsschutzgesetzes - Lärmimmissionen -gemäß § 9 (1) Ziffer 24. BauGB Hainbuche, Spitzahorn, Vogelbeere, Weißbirke, Winte imue. Die Pflanzung von einem Baum pro 200 m² überbaubarer Grundstücksfläche, jedoch mindestens 3 Bäume pro Grundstück, reduziert sich um die vorhandenen Bäume der Pflanzbindung. Als Vorkehrung gegen Lärmimmissionen von der Darmstädter Straße ist in dem ent sprechend der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich ein 5,0 m hoher Lärmschutzwal (Höhe über Straßenmitte der Darmstädter Straße) zu errichten. Großkroniger standorttypischer Laubbaum (Straßenbaum Allee): Spitzahorn, Esche. Mehrreihige und flächige Pflanzung aus standorttypischen Laubbäumen und -sträuchern. Laubbäumer z.B. Feldahorn, Hainbuche, Stieleiche, Vogelbeere, Weißbirke, Winterlinde. Laubsträucher: z.B. Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Salweide Wöniger Schnieban. Als Übergang zur freien Landschaft auf der Süd-, Nord-und Westseite, sowie zur Durchgrünung des Baugebiete Eingänge und Zufahrten zu den Straßenräumen sind ge-LgPl. Di Das Erhalten von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25. b) BauGB L 3115 \bigcirc Vorhandene Bäume: Fichte (c), Lärche (f), Magnolie (g), Zeder (i), Obstbaum. Vorhandene Sträucher: Birke (4), Brombeere (5), Douglasie (6), Eberesche (7), Eiche (8), Essigbaum (9), Falscher Jasmin (10), Felsenbirne (12), Felsenmispel (13), Fichte (14), Flieder (15), Hainbuche (17), Hartriegel (18), Hasel (19), Holunder (20) Kastanie (21), Lärche (23), Jiguster (24), Obst (25) 17. LINDEN 65 ACKER RUDERAL FLÄCHE (20), Kastanie (21), Lärche (23), Liguster (24), Obst (25) Pappel (26), Ranunkelstrauch (27), Rose (29), Schlehe . ЁЭ : Yren <u>Hinweise</u> ACKER (4.1b)Übersichtsplan 1:25 000 Geplante Grundstücksgrenze als Vorschlag Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen und Terrassen soll unter Beachtung des Nachbarrechts durch Versickerung auf den eigenen Grund-BROMBFFRF M 1: 25000 stücken dem Boden wieder zugeführt werden. Die Abwassersatzung der Gemeinde Roßdorf ist zu beachten.

PLANVERFAHREN ZUR 2. ÄNDERUNG

Roßdorf 24, Mai

Roßdorf. 24. Mai 2000

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf hat in ihrer Sitzeg am3.9..99...... beschloss Entwurf zur 2. Anderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) Bal GSD fentlich auszulegen.

Roßdorf, 24. Mai 2000

Roßdorf Z4, Mai Zu

Roßdorf, 24, Mai 2000

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und erm § 10 (1) BauGB von der Gemeindevertretung am ... 28.4.00. Für den Gemeindevertretung am ... 28.4.00.

Roßdorf, 24. Mai 2000

Der Satzungsbeschluß der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 (3) BauGB und § 5 HGO am 22.02.2001. im Amtsblatt der Gemeinde ortsublich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan seit 22.02.2001. rechtsverbindlich.

22. Feb. 2001

BEBAUUNGSPLAN "HÜHNERBUSCH"

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

UND TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "INDUSTRIESTRASSE"

SRO-9.2

2 8. FEB. 2001

DATUM 28.4,00

DER GEMEINDE

ROSSDORF

2. ÄNDERUNG

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BAUGB MIT FEST SETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEM. § 87 HBO ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGLICHER KOSTENSCHÄTZUNG

DI OD 444/50⁴ DIDI OMINICENIE

BL.GR. 144/59⁴ DIPLOMINGENIEURE LÖHR UND WIEDENROTH ARCHITEKTEN - STADTPLANER SCHEPP ALLEE 47, 64295 DARM

516

B L

TELEFON (06151) 36 62 0

M. 1: 1000

BEARB.: KRIEGSMANN

DATE

112802303